

## **Vertriebsvereinbarung**

zwischen der FINANZNET Holding AG  
Mielenforster Straße 8, D-51069 Köln  
(nachfolgende FINANZNET genannt)  
und

Muster-Maklerfirma  
Herr Max Muster  
Musterstraße 1, D-00000 Musterstadt

**Vermittler-Nr.: 00000**

(nachfolgend Partner genannt)

### **A. Allgemeine Vereinbarungen**

#### **1. Vorbemerkung**

FINANZNET vermittelt Kapitalanlagen und Versicherungen in Zusammenarbeit mit Anlage- und Versicherungsunternehmen (Produktgebern). Der Partner will künftig FINANZNET und/oder den Produktgebern über FINANZNET die Abschlussmöglichkeit von Geschäften dieser Art mit Kunden nachweisen.

#### **2. Rechtsstellung des Partners**

- 2.1. Der Partner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, entweder FINANZNET unmittelbar oder über FINANZNET den Produktgebern die Möglichkeit nachzuweisen, mit Kunden Geschäfte der zu § A 1. genannten Art abzuschließen. Der Partner ist in der Ausübung und Gestaltung seiner Tätigkeit vollständig frei. Er ist nicht verpflichtet tätig zu werden und berechtigt, in gleicher Weise für andere Unternehmen tätig zu sein.
- 2.2. Der Partner ist selbständiger Makler im Sinne von § 93 HGB. Er wird die entsprechenden öffentlichrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften beachten. Der Partner verpflichtet sich insbesondere, die Wohlverhaltensregeln gem. § 31a-f Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dazu die jeweilige Richtlinie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beachten und einzuhalten. Der Partner ist zusätzlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften seinen etwa nachgeordneten Untervermittlern in derselben Weise aufzuerlegen. Er erklärt darüber hinaus, alle gesetzlichen Erlaubnisse, sei dies eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung oder eine Erlaubnis als Finanzdienstleistungsinstitut, einzuholen und für die Dauer der Vereinbarung aufrechtzuerhalten. FINANZNET behält sich das Recht vor, die Vorlage einer Abschrift der Geschäftserlaubnis zu verlangen.
- 2.3. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die durch die Tätigkeit des Partners entstehen, werden von ihm selbst getragen.
- 2.4. Der Partner ist verpflichtet, den Kunden und das vermittelte Geschäft während der Laufzeit dieses Vertrages zu betreuen. Alle Anfragen des Kunden sind unverzüglich an FINANZNET und/oder die jeweiligen Produktgeber weiterzuleiten. Die Betreuung ist mit der Provision abgegolten.
- 2.5. Für vermittelte Kunden gewährt FINANZNET grundsätzlich Kundenschutz, es sei denn es handelt sich um Kunden, bei denen sämtliche Voraussetzungen aus Ziffer 6.5. dieses Vertrages gegeben sind.

### **3. Rechtsstellung von FINANZNET**

- 3.1. FINANZNET ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die vom Partner vermittelten Geschäftsmöglichkeiten anzunehmen und dem Produktgeber einzureichen. Dies gilt insbesondere für Kunden mangelnder Bonität. Die Ablehnung angebotener Geschäfte durch FINANZNET oder den Produktgeber wird dem Partner mitgeteilt, sobald die Annahmefähigkeit beurteilt und bearbeitet werden kann.
- 3.2. Für den Fall des Zustandekommens angebotener Geschäfte erhält der Partner Provision nach Maßgabe dieses Vertrages.

### **4. Gestaltung der Geschäftsabwicklung**

- 4.1. FINANZNET stellt dem Partner Verkaufsunterlagen zur Verfügung oder Ermöglicht ihm den Zugang, die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Partner die Unterlagen - auch soweit sie auf Datenträgern gespeichert sind - an FINANZNET zurückzugeben. Sämtliche dem Partner überlassenen Unterlagen bleiben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht werden, Eigentum von FINANZNET.
- 4.1.1 Der Partner verpflichtet sich, bei der Entgegennahme von Anträgen auf Eröffnung eines Investmentkontos die Identität des Antragstellers durch Prüfung des Personalausweises oder Reisepasses festzustellen und die vollständigen und genauen Daten auf dem Antragsformular festzuhalten. Soweit möglich soll von dem Partner eine Kopie des Legitimationspapiers gefertigt und dem Antrag beigefügt werden.
- 4.1.2 Außerdem ist der Partner verpflichtet, sich beim Antragsteller zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt.
- 4.1.3 Die Durchführung der Prüfung und die Feststellung und Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift des Partners auf dem Formular bestätigt.
- 4.2. Öffentliche Werbemaßnahmen jeglicher Art, die mit FINANZNET oder deren Produkten in Zusammenhang stehen, sind vorher mit FINANZNET abzustimmen.
- 4.3. Kommt der Kunde seinen vertraglich vereinbarten Zahlungen nicht nach, wird FINANZNET und/oder der Produktgeber den Partner benachrichtigen. Dieser verpflichtet sich, alles ihm mögliche zu tun, den Kunden zur Geschäftserfüllung zu veranlassen.
- 4.4. Der Partner ist nicht zum Inkasso berechtigt.

### **5. Geschäftsarten**

Die Tätigkeit des Partners unterscheidet zwei Geschäftsarten, nämlich:

- Das Produktgeber-Geschäft (z.B. KV, LV)
- Das FINANZNET-Geschäft (z.B. Policenkauf24)

- 5.1 Bei dem Produktgeber-Geschäft schließt der Partner i.d.R mit dem Produktgeber einen gesonderten Vertrag ab, der auch die Provisionspflicht des Produktgebers gegenüber dem Partner unmittelbar regelt. Geschäfte aus solchen Verträgen gelten als nicht vermittelt gegenüber FINANZNET, sondern gegenüber dem Produktgeber, so dass Provisionszahlungsverpflichtungen von FINANZNET hieraus nicht entstehen.

FINANZNET wird hinsichtlich solcher Geschäfte gleichwohl dem Partner gemäß Ziffer 4. dieser Vereinbarung zur Verfügung stehen. Die Nachweise auf Geschäftsabschlüsse gegenüber dem Produktgeber erfolgen aber ausschließlich über FINANZNET und werden von FINANZNET an den Produktgeber weitergeleitet, falls FINANZNET das Geschäft nicht ablehnt.

- 5.2. Beim FINANZNET-Geschäft besteht zwischen dem Partner und dem Produktgeber keine unmittelbare Vertragsbeziehung. Den Abschluss solcher Geschäfte bietet der Partner daher FINANZNET an. FINANZNET selbst wird diese Geschäfte aufgrund eines zwischen FINANZNET und dem Produktgeber bestehenden Vertrages an den Produktgeber weiterleiten und die zwischen FINANZNET und dem Partner vereinbarte Provision an den

Partner auszahlen. Klarstellend wird hierzu vereinbart, dass der Partner in seinem Entschluss, das Geschäft bei FINANZNET zu platzieren, frei ist, und dass seine Tätigkeit für Dritte hiervon nicht betroffen ist.

Zur Sicherung der Provisionszahlungsansprüche des Partners gegenüber FINANZNET tritt FINANZNET dem Partner hiermit in Höhe der zugesagten Provisionen die eigenen Provisionsansprüche gegen den Produktgeber aus solchen Geschäften ab, für den Fall, dass über das Vermögen von FINANZNET das Konkursverfahren eröffnet wird. Mit Eintritt dieser Bedingung ist der Partner also berechtigt, von dem Produktgeber unmittelbar Zahlung an sich zu verlangen.

5.3. Über weitere Geschäftsarten und Finanzgeschäfte müssen Sondervereinbarungen getroffen werden.

## **6. Provisionen**

6.1. Für vermittelte Geschäfte nach Ziffer 5.1. entstehen keine Provisionsansprüche des Partners gegenüber FINANZNET, weil der Partner die Abschlussmöglichkeit über FINANZNET dem Produktgeber anbietet und von diesem Provision erhält.

6.2. Für vermittelte, angenommene und betreute Geschäfte im FINANZNET-Geschäft (Ziffer 5.2.) zahlt FINANZNET dem Partner Provision wie folgt:

6.2.1. Der Provisionsanspruch des Partners gegenüber FINANZNET entsteht, wenn FINANZNET und der Produktgeber das Geschäft angenommen haben, der Produktgeber das Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen hat, der Kunde die Zahlungen gegenüber dem Produktgeber uneingeschränkt geleistet hat und FINANZNET die Provision vom Produktgeber erhalten hat. Wenn und soweit der Partner Zahlungen auf Provisionsansprüche erhält, obwohl die Ansprüche noch nicht entstanden sind, ist er verpflichtet, diese Provision auf Anforderung von FINANZNET zurückzuzahlen, wenn der Kunde mit Zahlungen aus dem Geschäft in Verzug kommt. Das gilt auch, wenn der Kunde Zahlungen, die im Lastschriftzug erfolgen, innerhalb der Widerspruchsfrist zurückruft. Ein etwa entstandener Provisionsanspruch des Partners erlischt, wenn und soweit das Geschäft zwischen dem Produktgeber und dem Kunden nachträglich einvernehmlich aufgehoben wird, ohne dass FINANZNET dies zu vertreten hat und wenn FINANZNET demzufolge gegenüber dem Produktgeber gezahlte Provisionen zurückzahlen hat.

6.2.2. Ansprüche des Partners auf Bestandsprovision bestehen nur, wenn sie vereinbart sind und außerdem nur, wenn, soweit und solange FINANZNET selbst Anspruch auf Bestandsprovision hat und diese vom Produktgeber tatsächlich gezahlt worden ist.

6.2.3. Die Höhe der Provision ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt.

6.3. Die Provision für weitere Geschäftsarten ergibt sich aus den Sondervereinbarungen.

6.4. Endet dieser Vertrag, so gilt zur Provision folgendes:

6.4.1. Der Partner erhält die Provision auch für solche Geschäfte, die vor Vertragsende ordnungsgemäß bei FINANZNET zum Abschluss angeboten wurden, auch wenn das Geschäft später zustande kommt.

6.5. Begründet das vermittelte Geschäft fortlaufende oder wiederholte Zahlungen des Kunden (z.B. Nachzahlungen, Nachzeichnungen, Ratenzahlungen, weitere Anlagen), so entfällt der Provisionsanspruch, wenn der Kunde zu solchen weiteren Zahlungen durch einen anderen Partner oder Vermittler veranlasst wird. Dies gilt auch, wenn der Kunde vor oder mit weiteren Einzahlungen die Übernahme seiner persönlichen Betreuung durch einen anderen Partner verlangt. Bis dahin verdiente Provisionsansprüche bleiben unberührt.

6.6. Die Abtretung von Provisionsansprüchen ist nur mit vorheriger Zustimmung von FINANZNET möglich.

## **B. Schlussvereinbarungen**

### **1. Laufzeit des Vertrages**

FINANZNET und Partner sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dauerschuldverhältnis begründet wird, weil weder FINANZNET noch der Partner verpflichtet sind, Geschäfte der hier geregelten Art anzubieten oder anzunehmen. Diese Vereinbarung regelt demzufolge nur die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsschließenden, die durch Angebot einer Geschäftsmöglichkeit und Annahme jeweils einzeln zustande kommt.

- 1.2. Diese Vereinbarung beginnt mit der beidseitigen Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet mit dem Tod des Partners, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 1.3. Die Vereinbarungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 1.4. Das wechselseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 1.5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang maßgeblich.

### **2. Schriftform, Schlussklausel**

- 2.1. Dieser Vertrag regelt abschließend die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsschließenden, mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Die als Anlage zu diesem Vertrag genommene Provisionstabelle ist wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.
- 2.2. Künftige Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das gilt nicht für Änderungen der Provisionstabelle.
- 2.3. Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die der Unwirksamen am nächsten kommt.

Köln, den

Musterstadt, den .....

.....  
FINANZNET Holding AG

.....  
Max Mustermann